

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 2025 >30

(Nicht KEV oder auf Warteliste, Anschlusswert grösser 30kW)

Gültig ab 01.01.2025

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	WResV	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	inkl.	
Rücklieferung Energie	14.20	-	-	-	-	14.20	15.35	Rp./kWh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	
Gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) gültig ab 1. Januar 2024	8.10%

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 2025 >30

(Nicht KEV oder auf Warteliste, Anschlusswert grösser 30kW)

Gültig ab 01.01.2025

Besondere Bestimmungen

- Diese Preise verstehen sich nur bei gemeldeter MwSt.-Nr. exklusive MWST und ohne gesetzliche Abgaben.
- Die ins Netz eingespeiste Energie wird über einen separaten Zähler, in speziellen Fällen über einen Überschusszähler, gemessen.
- Die elektra busslingen nimmt, gem. Energiegesetz vom 23. März 2007 Art. 7, die ins Versorgungsnetz der elektra busslingen eingespeiste Energie ab.
- Die Preise verstehen sich für allfällig ins Netz der genossenschaft elektra busslingen zurückgespeiste Energie gemessen auf die bezogene Jahressumme
- Bei Anlagen mit KEV wird die ins Netz eingespeiste Energie über einen separaten Zähler gemessen.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die elektra busslingen ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen.

Tarifzeiten

Mit Einführung des Einheitstarifes am 1.1.2022 wurden die Tarifzonen (Hoch-/Niedertarif) aufgehoben. Der Bezug in den Tarifzonen wird auf den Rechnungen weiterhin ausgewiesen, jedoch unabhängig davon zum Einheitstarif abgerechnet.

Gesuch um Übertragung der Energielieferung

Die Kündigung ist jeweils vier Wochen zum Voraus auf Ende des Quartals d.h. per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12 möglich. Die Aufwendungen für den Wechsel werden nach Aufwand abgerechnet und umfassen mindestens zwei Stunden. Der Stundensatz beträgt 150.00 CHF/Stunde zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Eventuell anfallende Drittkosten werden vollumfänglich weiterverrechnet.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra busslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den jeweils gültigen Reglementen und Geschäftsbedingungen. Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar des angegebenen Jahres in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezüger Gruppe.

<http://www.elektra-busslingen.ch/downloads/index.html>